

Frage Nr. 1189 von Herrn MERTES (VIVANT) an Ministerin KLINKENBERG zur Organisation zusätzlicher Unterrichtszeit

Durch die Schulschließungen während der Corona-Pandemie ist für etliche Schüler viel, für andere etwas weniger Unterricht ausgefallen. Alle betroffenen Schüler weisen einen mehr oder weniger großen Lernrückstand auf, der bis heute nicht komplett aufgefangen werden konnte. Um diesem Lernrückstand entgegenzuwirken, starteten die Lehrer den Unterricht im nachfolgenden Schuljahr mit vertieften Wiederholungen des Stoffs des Vorjahres. Diese Unterrichtszeit wurde aber eigentlich für den Stoff des neuen Schuljahres benötigt.

Daneben führt der sich weiter verschärfende Lehrermangel dazu, dass insbesondere zu Beginn eines neuen Schuljahres, immer mehr Unterrichtsstunden ausfallen, bis geeignetes Lehrpersonal gefunden wird.

Unterrichtszeit, die einmal verloren gegangen ist, kann in der Regel nicht wieder zurückgeholt werden. Die Lernrückstände steigen. Es ist also an der Zeit, nach Lösungen zu suchen, wie zusätzliche Unterrichtszeit organisiert werden kann. Ein Ansatz könnte bei der Durchführung der Konferenztage liegen. Diese werden den Schulen für Weiterbildungen gewährt. Die meisten Schulen organisieren diese während der Schulzeit.

Schulferien sind nicht gleich Urlaub für das Lehrpersonal. Hier wird zwischen Urlaub und unterrichtsfreier Zeit unterschieden. Es bestünde also die Möglichkeit, Konferenztage in der unterrichtsfreien Zeit zu organisieren, was die Unterrichtszeit eines Schuljahres um mehrere Tage verlängern könnte.

Hierzu lauten meine Fragen an Sie:

1. Bei welchen Schulferien handelt es sich für das Lehrpersonal um Urlaub und bei welchen um die so genannte "unterrichtsfreie Zeit"?
2. Was genau kann ein Schulleiter in der unterrichtsfreien Zeit vom Lehrpersonal einfordern?
3. Wie stehen Sie zu der Idee, die allen Schulen gewährten Konferenztage grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen?

Antwort der Ministerin:

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Urlaubszeitregelung für das Lehrpersonal des Unterrichtswesens ist im Königlicher Erlass vom 15. Januar 1974 festgelegt, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Dieser 160. Artikel weist darauf hin, dass dem Lehrer ein Jahresurlaub zusteht.

Demnach sind folgende Urlaube definiert:

- Weihnachtsferien: zwei Wochen sowie am 24., 25. und 26. Dezember, wenn diese Tage nicht in die zweiwöchige Ferienzeitspanne fallen,
- Osterferien: zwei Wochen;

- Sommerferien: vom 1. Juli bis zum 31. August; der Schulträger hat jedoch das Recht, auf das Personalmitglied in den letzten 5 Arbeitstagen des Monats August zurückzugreifen, um Prüfungen durchzuführen, Versetzungsentscheidungen zu treffen oder Versammlungen zur Vorbereitung des anstehenden Schuljahres abzuhalten.

Die von Ihnen angeführte unterrichtsfreie Zeit ergibt sich aus verschiedenen Parametern, denen verschiedene Rechtsgrundlagen zugrunde liegen und auf die sich die Regierung bezieht, um die Dauer eines jeden Schuljahres festzulegen, die ersten und letzten Unterrichtstage zu definieren sowie die unterrichtsfreien Tage zu gewähren. Die Anzahl zusätzlicher unterrichtsfreier Tage beträgt höchstens zwei Tage.

Zu den erwähnten Parametern gehören die durchschnittliche Anzahl Unterrichtstage von 181 Tagen innerhalb von fünf Schuljahren sowie die Wochenenden und Feiertage im betreffenden Kalenderjahr.

In diesem Rahmen werden auch die Allerheiligen- und Karnevalsferien als unterrichtsfreie Zeit festgelegt. Die Allerheiligen- und Karnevalsferien sind somit für das Personal als Zeit ohne Unterricht und nicht als Urlaubszeit zu verstehen.

In der unterrichtsfreien Zeit steht das Lehrpersonal dem Schulleiter für Dienstaufträge zur Verfügung. Da kein Unterricht erteilt wird, darf diese Zeit für Konferenztage, Weiterbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen, Teammeetings usw. genutzt werden. Es obliegt dem Schulleiter zu entscheiden, wie über diese unterrichtsfreie Zeit verfügt wird.

Das Organisieren von Konferenztagen während der unterrichtsfreien Zeit ist grundsätzlich zu befürworten. Im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtvision werden Fragen zur Schuljahrestaktung und zur Arbeitszeitregelung und zur Weiterbildung im Unterrichtswesen ihren berechtigten Platz haben. Es wäre daher ungünstig, diesen einen Aspekt losgelöst zu betrachten und zum jetzigen Zeitpunkt dekretal zu verankern.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.